
Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)

Änderung vom

ENTWURF, Stand Anhörungsverfahren

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken (betrifft nur den italienischen und französischen Text)

*Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Ziff. 7 (betrifft nur den italienischen Text), 15, 18, 22 und 23,
Bst. d, Ziff. 1, 4–6 sowie Abs. 2*

¹ In dieser Verordnung gelten als:

a. Fahrzeugarten:

7. *(betrifft nur den italienischen Text)*

15. *Sportboot*: ein Schiff, das dem Geltungsbereich der Richtlinie 2013/53/EU² (EU-Sportboot-Richtlinie) untersteht; vorbehalten bleibt die Definition des Wassermotorrades nach Ziffer 18;

18. *Wassermotorrad*: ein Schiff nach Artikel 3 Ziffer 3 der EU-Sportboot-Richtlinie; Wassermotorräder gelten im Sinne dieser Verordnung als Vergnügungsschiffe (andere Begriffe mit gleicher Bedeutung: Aqua-Scooter oder Jet-Bike),

22. *Vorrangschiff*: ein Kursschiff oder ein anderes Fahrgastschiff, dem die zuständige Behörde nach Artikel 14a den Vorrang eingeräumt hat.

23. *Tauchscooter*: ein durch einen Motor angetriebenes Wasserfahrzeug, das eine oder mehrere Personen unter der Wasseroberfläche nach sich zieht.

d. allgemeine Begriffe:

SR 747.201.1

¹ SR 747.201.1

² Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90.

1. *Bereitstellung auf dem Markt*: die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines neuen oder gebrauchten Sportbootes oder Bauteiles im Hinblick auf dessen Vertrieb oder Gebrauch in der Schweiz im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
4. *Inverkehrbringen*: die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt nach Ziffer 1,
5. *grösserer Umbau eines Sportbootes*: ein Umbau eines Sportbootes, bei dem die Antriebsart geändert, der Motor einem grösseren Umbau unterzogen oder das Sportboot in einem Ausmass verändert wird, dass es die geltenden in der EU-Sportboot-Richtlinie und dieser Verordnung festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Umweltsicherungsanforderungen möglicherweise nicht erfüllt,
6. *Wirtschaftsakteur*: der Hersteller, der Bevollmächtigte des Herstellers, der Importeur oder der Händler.

² In dieser Verordnung gilt für die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Sportbooten Artikel 3 der EU-Sportboot-Richtlinie; vorbehalten bleiben korrelierende Begriffe nach Anhang 1 dieser Verordnung.

Art. 7 Abs. 3 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 14a Gewährung des Vorrangs

Die zuständige Behörde kann einem Fahrgastschiff, das kein Kursschiff ist, den Vorrang nach Massgabe dieser Verordnung einräumen, wenn dies einem leichteren Verkehrsfluss dient und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 16 Abs. 1

¹ Schiffe, die auf oder über einer Wasserfläche stationiert oder auf einem öffentlichen Gewässer eingesetzt werden, sind mit den von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen nach Anhang 1a zu versehen.

Art. 17 Abs. 3

³ Die zuständige Behörde kann die Verwendung von Kontrollschildern nach Anhang 1a vorschreiben.

Art. 18a Arten von Lichtern

¹ Topplichter strahlen weisses Licht aus, das von vorne über einen Horizontbogen von 225°, nach jeder Seite 112° 30', sichtbar ist. Buglichter sind Topplichtern gleichgestellt.

² Seitenlichter bestehen an Steuerbord aus einem grünen und an Backbord aus einem roten Licht. Sie sind von vorne nach der betreffenden Seite über einen Horizontbogen von 112° 30' sichtbar.

- ³ Ein Kombinations-Seitenlicht ist ein Licht, das die Seitenlichter in einer einzigen Laterne kombiniert.
- ⁴ Hecklichter strahlen weisses Licht aus, das von hinten über einen Horizontbogen von 135°, nach jeder Seite 67° 30', sichtbar ist.
- ⁵ Ein Dreifarben-Topplicht ist ein Licht, das die beiden Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne kombiniert.
- ⁶ Rundumlichter sind über einen Horizontbogen von 360° sichtbar.

Art. 18b Anbringen der Lichter

- ¹ Die vorgeschriebenen Lichter sind gut sichtbar zu setzen und dürfen den Schiffsführer nicht blenden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen sie ein gleichmässiges, ununterbrochenes Licht ausstrahlen.
- ² Topplichter oder Rundumlichter müssen grundsätzlich in der Mittellängsebene des Schiffes angebracht werden.
- ³ Das Topplicht muss mindestens 1,0 m über dem Schnittpunkt der Verbindungslinie der Seitenlichter mit der Mittellängsebene des Schiffes angebracht werden.
- ⁴ Dreifarben-Topplichter sind an oder nahe der Mastspitze anzubringen.
- ⁵ Seitenlichter sind auf der gleichen Höhe über der Wasserlinie anzubringen.
- ⁶ Kombinations-Seitenlichter sind im vorderen Bereich des Schiffes und grundsätzlich in der Mittellängsebene anzubringen.
- ⁷ Auf motorisierten Schiffen kann das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht werden, sofern ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Schiffes oder in der gleichen Längsebene wie das versetzt angebrachte Topp- oder Rundumlicht angeordnet wird.
- ⁸ Auf Schiffen, ausgenommen auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen, müssen die Hecklichter in der Mittellängsebene des Schiffes angebracht werden.
- ⁹ Auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen richtet sich die Anbringung des Hecklichtes nach der Norm «SN EN ISO 16180:2013, Kleine Wasserfahrzeuge – Positionslaternen – Einbau, Anordnung und Tragweite»³.

Art. 19 Sichtweite und Stärke der Lichter

¹ Aufgehoben

³ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

² Die Sichtweite der Lichter auf Schiffen, ausgenommen auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen, muss bei dunkler Nacht und bei klarer Luft mindestens betragen:

Art der Lichter	weiss oder gelb	rot oder grün
hell	4 km	3 km
gewöhnlich	2 km	1,5 km

³ Die vorgeschriebenen Mindestsichtweiten nach Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die Lichter die folgenden Lichtstärken aufweisen:

Mindestsichtweite in Kilometern	Lichtstärke in Candela
4	10,0
3	4,1
2	1,4
1,5	0,7

⁴ Die Sichtweite der Lichter auf Sportbooten und auf Vergnügungsschiffen richtet sich nach der Norm «SN EN ISO 16180:2013, Kleine Wasserfahrzeuge – Positionslaternen – Einbau, Anordnung und Tragweite»⁴.

⁵ Auf Schiffen, ausgenommen auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen, sind Topplichter, Dreifarben-Topplichter, Seitenlichter sowie Kombinations-Seitenlichter als helle Lichter, Hecklichter und weisse Rundumlichter als gewöhnliche Lichter auszuführen.

Art. 21 Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 24 Schiffe mit Maschinenantrieb

¹ Schiffe mit Maschinenantrieb in Fahrt führen bei Nacht:

- a. ein Topplicht;
- b. getrennte Seitenlichter;
- c. ein Hecklicht.

² Für Schiffe von Berufsfischern sind auch zulässig:

- a. gewöhnliche anstelle der hellen Lichter;
- b. ein weisses Rundumlicht in der Mittellängsebene anstelle des Topp- und des Hecklichtes. Das Licht darf auch auf dem hinteren Teil des Schiffes gesetzt werden.

⁴ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

³ Sportboote und Vergnügungsschiffe mit Maschinenantrieb sowie Segelschiffe, die unter Motor fahren, führen bei Nacht:

- a. getrennte Seitenlichter, ein Topplicht und ein Hecklicht;
- b. ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und ein Hecklicht;
- c. ein Kombinations-Seitenlicht und ein weisses Rundumlicht; oder
- d. getrennte Seitenlichter und ein weisses Rundumlicht.

⁴ Segelschiffe, die unter Motor fahren und die bei Nacht ein Topplicht, ein Hecklicht und Seitenlichter führen, dürfen die Seitenlichter und das Hecklicht auch in einem Dreifarben-Topplicht führen.

⁵ Ein weisses Rundumlicht genügt:

- a. auf Schiffen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 6 kW beträgt;
- b. auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 7 Knoten (ca. 13 km/h) nicht übersteigt.

Art. 25 Abs. 2

² Segelschiffe, die nur unter Segel fahren, führen bei Nacht:

- a. getrennte Seitenlichter und ein Hecklicht;
- b. ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht;
- c. ein Dreifarben-Topplicht; oder
- d. ein weisses Rundumlicht.

Art. 27 Vorrangschiffe

Vorrangschiffe führen:

- a. bei Nacht zusätzlich zu den Lichtern nach Artikel 24 Absatz 1 ein grünes helles Rundumlicht, möglichst 1 m höher als das Topplicht;
- b. bei Tag einen grünen Ball.

Art. 32 Abs. 1 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 37 Abs. 3 1. Satz und Abs. 6 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 40 Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 40c Abs. 7

⁷ Für eine Person, die ein gewerbsmässig eingesetztes Schiff führt, an dessen Führung beteiligt ist oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt, gilt eine Fahrunfähigkeit nach Artikel 40a Absatz 2 als erwiesen, wenn der tiefere Wert der beiden Messungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille und mehr, aber

weniger als 0,80 entspricht und die betroffene Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt.

Art. 40d Abs. 2 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 42a Verhalten beim Nähern von Vorrangschiffen

Beim Nähern eines Vorrangschiffes ist das Fahrwasser in dessen Fahrlinie freizumachen.

Art. 44 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 43 weichen beim Begegnen und Überholen aus:

- a. den Vorrangschiffen alle anderen Schiffe;
- b. den Güterschiffen alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe;
- c. den Schiffen der Berufsfischer, die Zeichen nach Artikel 31 führen, alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe und Güterschiffe;
- d. den Segelschiffen alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe, Güterschiffe und Schiffe der Berufsfischer, die Zeichen nach Artikel 31 führen;
- e. den Ruderbooten alle Schiffe mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangschiffe, Güterschiffe und Schiffe der Berufsfischer, die Zeichen nach Artikel 31 führen;
- f. Segelbretter und Drachensegelbretter allen anderen Schiffen.

Art. 46 Abs. 1 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 48 Abs. 1

¹ Ausweichpflichtige Schiffe lassen den anderen Schiffen den für den Kurs und das Manövrieren notwendigen Raum. Sie halten einen Abstand von mindestens 50 m gegenüber Vorrangschiffen, Schleppverbänden und Schiffen der Berufsfischer, die Zeichen nach Artikel 31 Absatz 1 führen, und einen solchen von mindestens 200 m, wenn sie Schiffe der Berufsfischer achterlich kreuzen.

Art. 52 Abs. 1, 3 und 4

¹ Schiffe, die aus einem Hafen ausfahren, haben gegenüber den einfahrenden Schiffen den Vorrang, sofern diese keine Vorrangschiffe oder Schiffe in Not sind. Vorrangschiffe oder Schiffe in Not haben die Einfahrt rechtzeitig durch Abgabe des Schallzeichens «drei lange Töne» anzukündigen.

³ Vorrangschiffe, die an einer Landestelle an- oder ablegen wollen, dürfen nicht behindert werden. Es ist verboten, an Landstellen festzumachen, die mit dem Zeichen A.9 bezeichnet und mit der Zusatztafel «Ausgenommen Kursschiffe» versehen sind.

⁴ Von Absatz 2 sind Schiffe der Berufsfischer auf Fang ausgenommen, wenn die Verkehrslage dies gestattet.

Art. 53 Abs. 2 Bst. a

² Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht:

- a. für Schiffe mit elektrischem Antrieb, sofern dessen Leistung 2 kW nicht übersteigt;

Art. 54 Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 55a Abs. 2

² Schiffe, die bei unsichtigem Wetter ausfahren und dabei ihre Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen anpassen, müssen entweder mit einem Kompass oder einem Satnav-Gerät oder einem Radargerät ausgerüstet sein.

Art. 55b

Kursschiffe, deren Länge in der Konstruktionswasserlinie 20 m übersteigt und die nach einem Fahrplan verkehren, müssen mit einer betriebsbereiten Navigationsausrüstung nach Artikel 55a Absatz 3 ausgerüstet sein.

Art. 56

Bei unsichtigem Wetter geben Vorrangschiffe die Schallzeichen «zwei lange Töne», andere Schiffe «einen langen Ton». Diese Schallzeichen sind mindestens einmal in der Minute zu wiederholen.

Art. 57 Abs. 2

² Der Schiffsführer oder der Radarbeobachter auf einem Schiff in Radarfahrt muss Inhaber eines amtlichen Radarpatentes oder einer amtlichen Radarfahrtberechtigung sein.

Art. 59 Abs. 4 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 66 Stellung der Vorrangschiffe

Vorrangschiffe haben abweichend von den Artikeln 63 Absätze 3 und 5 sowie 64 Absatz 1 immer den Vorrang.

Art. 67 Abs. 2

² Von Vorrangschiffen, Güterschiffen und Verbänden, die zu Tal fahren, ist mindestens 200 m, von solchen, die zu Berg fahren, mindestens 100 m Abstand zu halten.

Art. 73 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 79 Abs. 1^{bis} (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 82 Abs. 2 Bst. a

² Der Bewerber um einen Führerausweis muss:

- a. geistig und körperlich zur Führung eines Schiffes geeignet sein, insbesondere über ein ausreichendes Sehvermögen gemäss den Anforderungen für die Gruppe 3 nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976⁵ sowie über ein ausreichendes Hörvermögen verfügen, und darf nach seinem bisherigen Verhalten keine charakterlichen Mängel aufweisen, die ihn voraussichtlich nicht befähigen, die Verantwortung als Schiffsführer zu tragen;

Art. 84 Abs. 3

³ Verlegt der Inhaber eines Führerausweises, der durch eine kantonale Behörde ausgestellt wurde, seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton, so hat er dies innert 14 Tagen dem ausstellenden Kanton oder dem Wohnsitzkanton zu melden.

Art. 86 Abs. 2

² Auf begründetes Gesuch kann die Führerprüfung mit Einwilligung der nach Artikel 84 Absatz 2 zuständigen kantonalen Behörde in einem anderen Kanton abgelegt werden.

Art. 87 Abs. 2

² Die theoretische Prüfung ist erneut abzulegen, wenn der Bewerber nicht innert 24 Monaten nach bestandener Theorieprüfung die praktische Prüfung ablegt.

Art. 88 Abs. 1 (betrifft nur den italienischen Text) und 3

³ Aufgehoben.

⁵ SR 741.51

*Art. 88a Abs. 1 (betrifft nur den italienischen Text)**Art. 91 Abs. 5*

⁵ Gültige Rheinpatente schweizerischen Ursprungs nach § 6.04 der Verordnung vom 2. Juni 2010⁶ über das Schiffspersonal auf dem Rhein, die zur Führung von Schiffen mit Maschinenantrieb berechtigen, werden als Führerausweis der Kategorien A und C nach dieser Verordnung wie folgt anerkannt:

- a. Das Grosse Patent, das Kleine Patent, das Sportpatent und das Behördenpatent gelten als Führerausweis der Kategorie A.
- b. Das Grosse Patent gilt als Führerausweis der Kategorie C.

Art. 91b Anerkennung anderer Radarpatente

¹ Die zuständige Behörde kann auf Gesuch des Inhabers eines ausländischen amtlichen Radarpatentes prüfungsfrei ein amtliches Radarpatent nach dieser Verordnung ausstellen, sofern der Inhaber nachweist, dass er im Ausstellungsland des ausländischen Radarpatentes eine Ausbildung sowie eine theoretische und eine praktische Prüfung bei einer dort anerkannten Organisation oder Verwaltung erfolgreich abgelegt hat und dass Ausbildung, Prüfung und Organisation die Anforderungen erfüllen, die denjenigen nach der Richtlinie des BAV (Art. 88a Abs. 2) mindestens gleichwertig sind.

² Amtliche Radarpatente, die von einer Schweizer Behörde gestützt auf andere schiffahrtsrechtliche Erlasse ausgestellt werden, sind amtlichen Radarpatenten nach dieser Verordnung gleichgestellt.

Art. 96 Abs. 1 Bst. b und Abs. 1^{bis}

¹ Der Schiffsausweis wird erteilt, wenn:

- b. der Haftpflichtversicherungsnachweis nach den Artikeln 153 und 155 vorliegt;

^{1bis} Bei Sportbooten gilt die Konformitätserklärung nach Artikel 148j zusammen mit der Bescheinigung über das Ergebnis der amtlichen Prüfung nach Artikel 100 Absatz 2 als Nachweis, dass die Bauvorschriften erfüllt sind.

Art. 100 Abs. 2

² Bei Sportbooten wird im Rahmen der amtlichen Prüfung nach dem Programm in Anhang 32 geprüft, ob die Bestimmungen der Artikel 107 Absatz 1 Buchstaben b und c, 108 und 109 eingehalten sind.

⁶ abrufbar im Internet des Bundesamtes für Verkehr unter www.bav.admin.ch > Themen > Schifffahrt > internationale Vereinbarungen

Art. 101 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Abs. 1 Bst. c, Abs. 1^{bis}, Abs. 3 1.Satz (betrifft nur den italienischen Text) und Abs. 4 (betrifft nur den italienischen Text)

¹ Bei zugelassenen Schiffen sind in regelmässigen Zeitabständen Nachprüfungen vorzunehmen. Die Fristen für die Nachprüfungen betragen:

- c. bei Rafts, bei Güterschiffen sowie bei anderen Schiffen, ausgenommen Fahrgastschiffe drei Jahre.

^{1bis} Die Fristen für die Nachprüfungen bei Fahrgastschiffen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Departementes zu Artikel 50 der Schiffbauverordnung vom 14. März 1994⁷.

Art. 107a Abs. 1 und 3

¹ Die Artikel 110–120, 121 Absätze 1–4 und 122–129 gelten nicht für Sportboote im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 15.

³ Artikel 132 (Mindestausrüstung) Absatz 2 gilt nicht für Sportboote oder Vergnügungsschiffe mit Maschinenantrieb bis zu einer Antriebsleistung von 30 kW sowie für Schiffe, die nur das weisse Rundumlicht nach Artikel 25 Absatz 1 oder nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d führen.

Art. 109 Betriebsgeräusch

¹ Gegen übermässige Betriebsgeräusche an Bord sind geeignete Massnahmen zu treffen.

² Der maximale Schalldruckpegel von Schiffen und von Sportbooten, bei denen die Nennleistung des einzelnen Motors 40 kW übersteigt, darf 72 dB(A) nicht überschreiten. Die Messung erfolgt nach Anhang 10.

³ Der maximale Schalldruckpegel von Sportbooten, bei denen die Nennleistung des einzelnen Motors 40 kW oder weniger beträgt, darf folgende Werte nicht überschreiten:

Nennleistung P_N des einzelnen Motors in kW	Maximaler Schalldruckpegel in dB
$P_N \leq 10$	67
$10 < P_N \leq 40$	72

⁴ Der Grenzwert kann für zwei- oder mehrmotorige Sportboote, bei denen die Nennleistung des einzelnen Motors 40 kW oder weniger beträgt, ungeachtet des Motorentyps um 3 dB erhöht werden, sofern die Motoren für den gleichzeitigen Betrieb als Antriebsmotoren des Bootes vorgesehen sind.

⁵ Die Messung des Schalldruckpegels entfällt in der Regel auf Schiffen, deren gesamte Nennleistung aller Antriebsmotoren 40 kW oder weniger beträgt. Bestehen

⁷ SR 747.201.7

Zweifel, ob ein Schiff den Grenzwert gemäss Absatz 1 einhält, so kann die zuständige Behörde die Messung des Betriebsgeräusches nach Anhang 10 anordnen.

⁶ Die zuständige Behörde kann Konformitätserklärungen nach Artikel 148j zum Nachweis der Einhaltung des maximalen Schalldruckpegels für einmotorige Sportboote anerkennen, wenn deren Nennleistung 40 kW übersteigt und aufgrund der Grösse und der Bauart des Schiffes vermutet werden kann, dass ein maximaler Schalldruckpegel von 72 dB(A) nicht überschritten wird.

Art. 121 Abs. 2 (betrifft nur den italienischen Text), Abs. 3, 4 und 5

³ Aufgehoben.

⁴ Verbrennungsmotoren, die für den Schiffsantrieb verwendet werden, sowie ihre Auspuffanlagen müssen so gebaut und unterhalten sein, dass sie die Vorschriften der Verordnung vom **TT. MMMM JJJJ**⁸ über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern erfüllen.

⁵ Schiffe nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b, c und d sowie Schlauch- und ähnliche Vergnügungs- und Badegeräte dürfen nicht mit einem Motor ausgerüstet sein. Davon sind Tauchscooter, die kürzer als 2,50 m sind, ausgenommen.

Titel 416 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 127 Sachüberschrift (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 128 Abs. 1 (betrifft nur den italienischen Text) und 2

² Der Eigengeräuschpegel der Schiffe, ausgenommen der Sportboote und der Vergnügungsschiffe, darf am Steuerstand in Kopfhöhe des Rudergängers bei normalen Betriebsbedingungen 72 dB(A) nicht übersteigen.

Art. 133 Abs. 4

⁴ Die Anforderungen an Satnav-Geräte und ihre Aufstellung an Bord von Schiffen in Radarfahrt richten sich nach Anhang 34.

Art. 134a Abs. 1

¹ Als wettkampftaugliche Wassersportgeräte gelten Drachensegel- und Segelbretter, Rennruderboote, wettkampftaugliche Kajaks, Kanus, Rafts, Bretter zum Stand-up-Paddeln und dergleichen sowie Segelschiffe, die nicht über ausreichenden spritzwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten im Sinne von Artikel 134 verfügen.

⁸ SR 747.201.X

Art. 141 Löschmittel zur Brandbekämpfung

Kennzeichnungspflichtige Vergnügungsschiffe müssen mit folgenden Löschmitteln zur Brandbekämpfung ausgerüstet sein:

Art des Löschmittels	Schiff mit Motor	Schiff mit Motor und Gasanlage, Koch- oder Heizvorrichtungen	nicht motorisiertes Schiff mit Gasanlage, Koch- oder Heizeinrichtungen
Feuerlöscher, 2 kg Inhalt	x	x	
Feuerlöscher, 2 kg Inhalt oder eine Löschdecke		x	x

Art. 144 Abs. 2 Bst. b

² Der Freibord, gemessen von der Tiefladewasserlinie bis zum tiefsten Punkt der Oberkante Schale, beträgt:

- b. bei offenen Schiffen:
 - 100 cm für Zone 2
 - 50 cm für Zone 3

Art. 147 Abs. 1 und 4 (betrifft nur den italienischen Text)**Art. 148 Abs. 1 (betrifft nur italienischen Text) und 5**

⁵ Unternehmen, die Güterschiffe nach Absatz 4 betreiben, müssen über ein Notfallkonzept verfügen, das sicherstellt, dass die Personen an Bord bei einem Ereignis auf einem Schiff rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden können. Sind zur Umsetzung des Notfallkonzeptes Ereignisdienste erforderlich, so muss das Notfallkonzept mit diesen vereinbart werden.

Art. 148g Inverkehrbringen von Sportbooten, unvollständigen oder umgebauten Sportbooten und Bauteilen

¹ Sportboote, unvollständige Sportboote, Sportboote, bei denen ein grösserer Umbau vorgenommen wird, oder Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn eine Konformitätsbewertung nach Artikel 148h durchgeführt wurde und die beteiligten Wirtschaftsakteure ihre Pflichten nach folgenden Bestimmungen der EU-Sportboot-Richtlinie⁹ erfüllen:

- a. Artikel 4 und dem in dieser Bestimmung genannten Anhang I,
- b. Artikel 7–10 und 12, sowie
- c. Artikel 25 und dem in dieser Bestimmung genannten Anhang IX,

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff 15.

² Die Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen, gilt nicht. Soweit die CE-Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht ist, kann sie belassen werden.

³ Das Bundesamt für Verkehr bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen an Sportboote, an unvollständige Sportboote, an Sportboote, bei denen ein grösserer Umbau vorgenommen wird, oder an Bauteile in Bezug auf den Entwurf und den Bau von Sportbooten sowie in Bezug auf Geräuschemissionen zu konkretisieren. Es lässt die technischen Normen mit Titel und Fundstelle im Bundesblatt veröffentlichen.

⁴ Werden Sportboote, unvollständige Sportboote, Sportboote, bei denen ein grösserer Umbau vorgenommen wird, oder Bauteile gemäss den technischen Normen nach Absatz 2 hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

⁵ Werden diese Normen nicht oder nur teilweise angewendet, so muss der Inverkehrbringer nachweisen können, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen auf andere Weise eingehalten werden.

⁶ Die Unterlagen oder die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte sind den zuständigen Behörden in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch vorzulegen beziehungsweise zu erteilen. Bei Vorlage in Englisch kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache verlangen.

Art. 148h Konformitätsbewertung

¹ Für die Konformitätsbewertung gelten:

- a. die Artikel 19–24 und die in diesen Bestimmungen genannten Anhänge V–VIII der EU-Sportboot-Richtlinie¹⁰; und
- b. der in den Artikeln 20–24 der EU-Sportboot-Richtlinie genannte Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG¹¹.

² Ist an der Konformitätsbewertung eine Konformitätsbewertungsstelle beteiligt, so ist deren Kennnummer am Sportboot oder am Bauteil anzubringen.

Art. 148i Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

¹ Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen, die nach den massgeblichen Vorschriften der EU-Sportboot-Richtlinie¹² für die Konformitätsbewertung beizuziehen sind, müssen für den betreffenden Fachbereich:

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff 15.

¹¹ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.

¹² Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff 15.

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹³ akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

² Konformitätsbewertungen von Stellen, die nach Artikel 26 der EU-Sportboot-Richtlinie notifiziert sind, werden anerkannt.

Art. 148j Konformitätserklärung

¹ Wer ein Sportboot oder ein Bauteil in Verkehr bringt, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt, muss eine Konformitätserklärung nach Artikel 15 Absätze 1–4 und dem in dieser Bestimmung genannten Anhang IV der EU-Sportboot-Richtlinie¹⁴ vorlegen.

² Wer ein unvollständiges Sportboot in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt muss lediglich eine Erklärung nach Artikel 15 Absatz 5 und den in dieser Bestimmung genannten Anhang III der EU-Sportboot-Richtlinie beilegen.

³ Die Erklärung nach Artikel 15 Absatz 5 und dem in dieser Bestimmung genannten Anhang III der EU-Sportboot-Richtlinie sowie die Konformitätserklärung nach Artikel 15 Absätze 1–4 und dem in dieser Bestimmung genannten Anhang der EU-Sportboot-Richtlinie müssen in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein. Bei Vorlage in Englisch kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache verlangen.

Art. 148k Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen nach den Artikeln 7 Absatz 2 und 25 sowie dem in dieser Bestimmung genannten Anhang IX der EU-Sportboot-Richtlinie¹⁵ oder die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte sind den zuständigen Behörden in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch vorzulegen beziehungsweise zu erteilen. Bei Vorlage in Englisch kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache verlangen.

Art. 148l Marktüberwachung

¹ An Sportbooten, unvollständigen Sportbooten, Sportbooten, bei denen ein grösserer Umbau vorgenommen wurde, oder Bauteilen, die in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurden, können die zuständigen Behörden Kontrollen auch ausserhalb der in Artikel 101 für periodische Prüfungen vorgeschriebenen Fristen durchführen. Die Kontrollen stellen sicher, dass diese Produkte den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Zu diesem Zweck wer-

¹³ SR 946.512

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff 15.

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff 15.

den Stichproben durchgeführt und wird begründeten Hinweisen nachgegangen, wonach Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten sind.

² Im Rahmen der Marktüberwachung sind die zuständigen Behörden befugt, zum Nachweis der Konformität von Sportbooten, unvollständigen Sportbooten, Sportbooten, bei denen ein grösserer Umbau vorgenommen wurde, oder Bauteilen:

- a. vom betroffenen Wirtschaftsakteur oder vom privaten Importeur die für den Nachweis der Konformität erforderlichen Unterlagen und Informationen zu verlangen;
- b. Muster zu erheben;
- c. Prüfungen anzuordnen;
- d. die Geschäftsräume während der üblichen Arbeitszeit zu betreten.

³ Die zuständigen Behörden können auf Kosten des betroffenen Wirtschaftsakteurs oder des privaten Importeurs eine technische Überprüfung des Sportbootes, des unvollständigen Sportbootes, des Sportbootes, bei dem ein grösserer Umbau vorgenommen wird, oder des Bauteils anordnen, wenn:

- a. der betroffene Wirtschaftsakteur oder der private Importeur die verlangten Unterlagen innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig beibringt;
- b. Zweifel bestehen, ob ein Sportboot, ein unvollständiges Sportboot oder ein Bauteil mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmt;
- c. ein Sportboot, ein unvollständiges Sportboot, ein Sportboot, bei dem ein grösserer Umbau vorgenommen wird oder ein Bauteil trotz eingereichter korrekter Unterlagen den geltenden Vorschriften nicht entspricht.

⁴ Ergibt die Kontrolle oder Überprüfung, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügen die zuständigen Behörden Massnahmen nach Artikel 10 Absätze 2–5 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009¹⁶ über die Produktesicherheit.

⁵ Bevor die zuständigen Behörden die Überprüfung nach Absatz 4 oder die Massnahme nach Absatz 5 anordnen, geben sie dem betroffenen Wirtschaftsakteur oder dem privaten Importeur Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 149 Abs. 2 (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 153 Abs. 2 Bst. c

² Sofern sie nicht gewerbmässig eingesetzt werden, sind folgende Schiffe von der Versicherungspflicht ausgenommen:

- c. Segelschiffe ohne Motor, deren Segelfläche 15 m² oder weniger beträgt.

Art. 155, Abs. 5 Bst. c

⁵ Die Mindestversicherung für das Unfallereignis beträgt 750 000 Franken:

¹⁶ SR 930.11

- c. bei gewerbsmässig eingesetzten Segelschiffen, die keinen Motor besitzen und deren Segelfläche 15 m² oder weniger beträgt;

Art. 166c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT. MMMM JJJJ

¹ Unternehmen, die Güterschiffe nach Artikel 148 Absatz 4 betreiben, haben das Notfallkonzept nach Artikel 148 Absatz 5 innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen vom TT. MMMM JJJJ zu erstellen.

² Zugelassene Schiffe, deren Lichterführung dem bisherigen Recht entspricht, können weiter betrieben werden.

³ Zugelassene Schiffe, deren Betriebsgeräusch dem bisherigen Recht entspricht, können weiter betrieben werden.

⁴ Konformitätserklärungen von zugelassenen Sportbooten, die auf der Grundlage der Richtlinie 94/25/EG¹⁷ ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, solange an dem Sportboot kein grosser Umbau im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 5 vorgenommen wird.

⁵ Sportboote, die vor dem 18. Januar 2017 im Hinblick auf deren Vertrieb oder deren Gebrauch in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden und die über eine Konformitätserklärung auf der Grundlage der Richtlinie 94/25/EG verfügen, können weiterhin zugelassen werden, sofern die amtliche Abnahme nach Artikel 100 ergibt, dass das Sportboot den Bauvorschriften dieser Verordnung entspricht und die übrigen Voraussetzungen zur Erteilung des Schiffsausweises nach Artikel 96 erfüllt.

⁶ Zugelassene Vergnügungsschiffe, die nicht mit Löschmitteln zur Brandbekämpfung nach Art. 141 ausgerüstet sind, sind bis zum TT. MMMM JJJJ (3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungen) an die Bestimmungen des Artikels 141 anzupassen.

II

¹ Die Verordnung erhält den neuen Anhang 1 gemäss Beilage.

² Der bisherige Anhang 1 wird zu Anhang 1a.

³ Die Anhänge 1a, 2–5, 7, 9, 10, 15, 19, 32 und 33 werden gemäss Beilage geändert.

⁴ Die Anhänge 20–26, 26a und 27–31 werden aufgehoben.

III

¹⁷ Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 15; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG, ABl. L 214 vom 26.8.2003, S. 18.

Diese Änderung tritt am **TT. MMMM 2016** in Kraft.

..... 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Entwurf, Stand Anhörungsverfahren

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 2)

Korrelation von Ausdrücken und von Erlassen

1. Für die korrekte Auslegung der EU-Sportboot-Richtlinie¹⁸ gelten die folgenden Entsprechungen:

EU-Ausdruck	schweizerischer Ausdruck
Inverkehrbringen in der Gemeinschaft/ auf dem Unionsmarkt	Inverkehrbringen in der Schweiz
Inbetriebnahme in der Gemeinschaft/Union in der Gemeinschaft/Union ansässige Person	Inbetriebnahme in der Schweiz in der Schweiz niedergelassene Person
Mitgliedstaat	Schweiz
einzelstaatlich	schweizerisch
benannte Stelle	Konformitätsbewertungsstelle
EG-/EU-Konformitätserklärung	Konformitätserklärung
EG-Baumusterprüfbescheinigung	Baumusterprüfbescheinigung
EU-Baumusterbescheinigung	Baumusterbescheinigung
EG-/EU-Baumusterprüfung	Baumusterprüfung
EG-/EU-Baumusterprüfverfahren	Baumusterprüfverfahren

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff 15.

Anhang 1a
(Art. 16, 17 und 105)

Kennzeichen der Schiffe

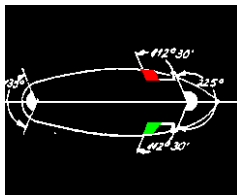
Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung
(Art. 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3)

Entwurf, Stand Anhörungsverfahren

Anhang 2
(Art. 18–32, 51, 58 und 71)

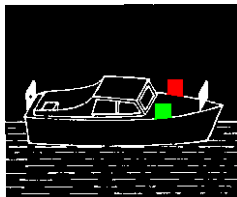
Sichtzeichen der Schiffe

Ziff. 2, 3, 4, 4a, 4b, 4c, 5, 6, 7, 8, 9, 9a und 12



2

– Sportboote und Vergnügungsschiffe
die Lichter nach Absatz 3 Buchstabe a

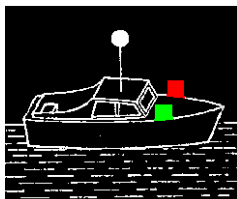


3

Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a

– Schiffe der Berufsfischer, Sportboote
und Vergnügungsschiffe mit Maschinen-
antrieb

die Lichter nach Absatz 1



4

Absätze 2 Buchstabe b und 3 Buchstabe d

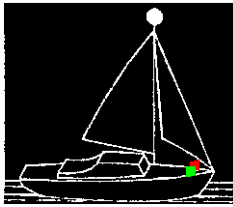
– Schiffe der Berufsfischer, Sportboote
und Vergnügungsschiffe mit Maschinen-
antrieb sowie Segelschiffe, die unter Motor
fahren

weisses Rundumlicht

Seitenlichter:

grünes Licht

rotes Licht



4a

Absatz 3 Buchstaben c und d

– *Sportboote und Vergnügungsschiffe mit Maschinenantrieb sowie Segelschiffe mit oder ohne gesetzte Segel unter Motor*

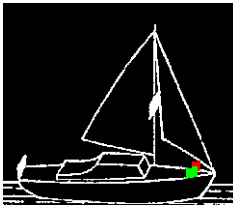
weisses Rundumlicht

Seitenlichter:

grünes Licht

rotes Licht

Die Lichter dürfen am Bug nebeneinander oder als Kombinations-Seitenlicht angebracht sein.



4b

Absatz 3 Buchstaben a und b

– *Segelschiffe mit oder ohne gesetzte Segel unter Motor*

Topplicht:

weisses Licht

Seitenlichter:

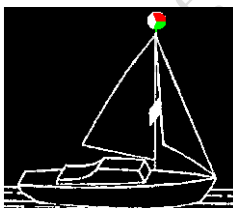
grünes Licht

rotes Licht

Hecklicht:

weisses Licht

Die Lichter dürfen im vorderen Bereich nebeneinander oder als Kombinations-Seitenlicht angebracht sein.



4c

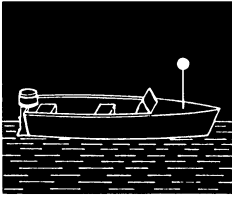
Absatz 4

– *Segelschiffe unter Motor*

Topplicht:

weisses Licht

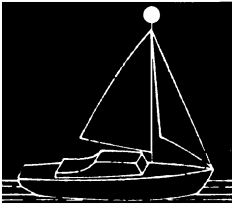
Seitenlichter und Hecklicht in einem Dreifarben-Topplicht an oder nahe der Mastspitze



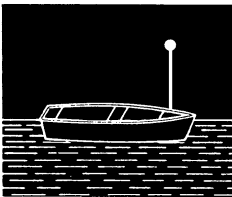
5

Absatz 5

Auf Schiffen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 6 kW beträgt, und auf Sportbooten oder Vergnügungsschiffen, deren Länge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 7 Knoten nicht übersteigt:
weisses gewöhnliches Licht



6



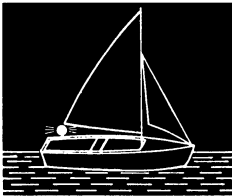
7

Schiffe ohne Maschinenantrieb

Artikel 25 Absatz 1

– *einzel*n oder im Schleppverband
fahrende Schiffe

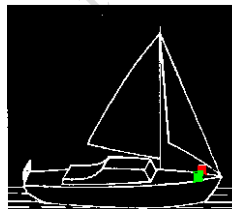
weisses gewöhnliches Rundumlicht.



8

– *Segelschiffe, die unter Segel fahren*

weisses gewöhnliches Rundumlicht



9

Absatz 2 Buchstaben a und b

Seitenlichter:

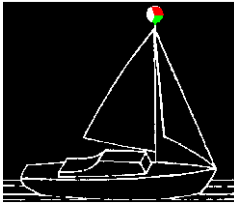
grünes Licht

rotes Licht

Die Lichter dürfen im vorderen Bereich nebeneinander oder als Kombinations-Seitenlicht angebracht sein

Hecklicht:

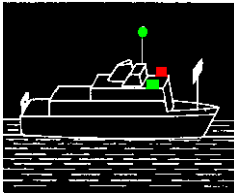
weisses Licht



9a

Buchstabe c

Dreifarben-Topplight an der Mastspitze



12

Vorrangschiffe

Artikel 27 Buchstabe a

Topplight:
weisses helles LichtSeitenlichter:
grünes helles Licht
rotes helles LichtHecklicht:
weisses gewöhnliches Licht und zusätzl.
mindestens 1 m höher als das Topplight:
grünes helles Rundumlicht

Anhang 3
(Art. 34, 45, 51, 52, 56, 58, 63 und 64)

Schallzeichen der Schiffe

Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung

(Art. 33, 34, 45, 51, 52, 56, 58, 63 und 64)

Bst. C und D

C. Zeichen für die Einfahrt in und die Ausfahrt aus Häfen

— — — drei lange Töne	«Hafeneinfahrtszeichen der Vorrangschiffe und von Schiffen in Not»	52 Abs. 1
--------------------------	--	-----------

D. Zeichen bei unsichtigem Wetter

Zeichen	Bedeutung	Artikel
— ein langer Ton mindestens einmal in der Minute	«Zeichen der Schiffe, ausgenommen der Vorrangschiffe»	56
— — zwei lange Töne mindestens einmal in der Minute	«Zeichen der Vorrangschiffe»	56

Anhang 4
(Art. 36-40)

Schiffverkehrszeichen

Ziff. H Bst. H.1 (Betrifft nur den französischen Text)

Entwurf, Stand Anhörungsverfahren

Anhang 5
(Art. 84 Abs. 1)

Schiffsführerausweis

Muster 1

Schiffsführerausweis für Schiffsführer
eidgenössisch konzessionierter Schifffahrtsunternehmen

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera	Führerausweis Permis de conduire Licenza di condurre Permäss da manischar	Schiffahrt Navigation Navigazione Navigaziun
4 Text der Verfügungen der Behörde Texte des décisions de l'autorité Testi delle disposizioni dell'autorità 01 Aufgaben Obligations 02 Muss Briefe oder Kontaktstichchen tragen Doit porter des lettres ou des petits papiers de contact Deve portare occhiali o leniti a contatto 03 Darf nur das bezeichnete Schiff führen Ne doit conduire que le bateau indiqué Non deve condurre che il battello designato 04 Kann nur auf dem bezeichneten Gewässer Cat. B beschränkt auf das bezeichnete Gewässer Cat. B limités au plan d'eau indiqué 05 Cat. B limitiert alle acque indicate 06 Kann B beschränkt auf die bezeichnete Personenzahl/Antriebsart Cat. B limités au nombre de passagers/mode de propulsion indiqué Cat. B limitata al numero di passeggeri/modo di propulsione indicato Dieser Ausweis gilt auch für die Grenzgewässer wie Genfersee, Bodensee (Schifferpatent), Langensee und Luganensee. Le présent permis est également valable pour les eaux frontalières telles que le lac de Genève, le lac de Constance, le lac Majeur et le lac de Lugano. La presente licenza è valida anche sulle acque di confine come il lago Lemano, il lago di Costanza, il lago Maggiore e il lago di Lugano. Antliche Radarberechtigung Antica autorizzazione ufficiale per la navigazione a mezzo radar Autorizzazione ufficiale per la navigazione a mezzo radar 07 Antliches Radarpatent, gilt auch für die Grenzgewässer wie Genfersee, Bodensee, Langensee und Luganensee Antico brevetto radar, anche sulle acque di confine come il lago Lemano, il lago di Costanza, il lago Maggiore e il lago di Lugano 08 Antliches Radarpatent, gilt auch für die Grenzgewässer wie Genfersee, Bodensee, Langensee und Luganensee Antico brevetto radar, anche sulle acque di confine come il lago Lemano, il lago di Costanza, il lago Maggiore e il lago di Lugano Vorschriften Der Inhaber ist verpflichtet, Änderungen der im Ausweis vermerkten Tatsachen der zuständigen Behörde (bei Wohnatzverlegung in einen andern Kanton der Behörde des Kantons St. Gallen) zu melden. Der Ausweis ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Prescriptions Le titulaire est tenu d'enoncer dans les 14 jours à l'authorité compétente, en lui présentant son permis, les changements de faits annotés dans le document. S'il y a transfert du domicile dans un autre canton, il s'annoncera à l'autorité de ce canton dans le même délai. Le permis doit se trouver à bord et doit être présenté aux organes de contrôle sur demande. Prescrizioni Il titolare, entro 14 giorni all'authority competente, presentando la licenza, deve comunicare all'autorità del nuovo Cantone entro il medesimo termine, gli altri elementi modificati dei dati indicati nel documento. Se trasferisce a domicilio in un altro Cantone, deve comunicarlo all'autorità del nuovo Cantone entro il medesimo termine. La licenza deve trovarsi a bordo e, su richiesta, essere presentata agli organi di controllo.		

Name und Vorname Nom et prénom Cognome e nome	Beruf Profession Professione		Wohnsitz Domicile Domicilio	Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita	Heimatort Lieu d'origine Luogo d'origine	(Ausländer: Heimatstaat) (étrangers: pays d'origine) (stranieri: Paese d'origine)	Datum der Prüfung Date de l'examen Data dell'esame	Kategorie und allfällige Verfügungen der Behörde Catégorie et décisions éventuelles de l'autorité Categoria ed eventuali decisioni dell'autorità	Behörde/Autorité/Autorità Bundesamt für Verkehr Office fédéral des transports Ufficio federale dei trasporti
Photographie Photographie Fotografia	Unterschrift des Inhabers Signature du titulaire Firma del titolare		Stempel d. Beh. Sceau de l'autor. Timbro dell'autorità	Neuer Wohnsitz Nouveau domicile Nuovo domicilio	Datum und Stempel Date et timbre Data e timbro				

Muster 2

Schiffsführerausweis der Kantone

  Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera	4 Text der Verfügungen der Behörde Texte des arrêtés de l'autorité Testo delle decisioni dell'autorità 01 Auflagen Obligations Obblighi Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen Doit porter des lunettes ou des verres de contact Deve portare occhiali o lenti a contatto 03 Darf nur das bezeichnete Schiff führen Ne doit conduire que le bateau indiqué Può condurre solo il battello indicato 04 Kat. B beschränkt auf das bezeichnete Gewässer Cat. B limité aux eaux indiquées Cat. B limitata alle acque indicate 05 Kat. B beschränkt auf die bezeichnete Personenzahl/Antriebsart Cat. B limitée au nombre de passagers individuel/type de propulsion indiqué Cat. B limitata al numero di passeggeri individuale/tipo di propulsione indicato 06 Dieser Ausweis gilt auch für die Grenzgewässer wie Genfersee, Bodensee (Schifferpatent), Langensee und Luganensee. Le présent permis est aussi valable sur toutes les eaux frontalières telles que le Léman, le lac de Constance, le lac Majeur et le lac de Lugano. La presente licenza è valida anche sulle acque di confine: lago Maggiore, lago di Lugano, lago di Constanza, il lago Maggiore e il lago di Lugano. 07 Anlische Radarführerbescheinigung Autorisation officielle de naviguer au radar Anliches Radarpatent, gilt auch für die Grenzgewässer wie Genfersee, Bodensee, Langensee und Luganensee 08 Patente radar, valable également sur les eaux frontalières telles que le Léman, le lac de Constance, le lac Majeur et le lac de Lugano Il brevetto radar ufficiale valido anche sulle acque di confine come il lago Lemano, il lago di Constanza, il lago Maggiore e il lago di Lugano	Schiffahrt Navigation Navigazione Navigaziun Führerausweis Permis de conduire Licenza di condurre Permiss da manischar Vorschriften Der Inhaber ist verpflichtet, Änderungen der im Ausweis vermerkten Tatsachen der zuständigen Behörde (bei Wohnsitzverlegung in einen andern Kanton der Behörde des neuen Wohnsitzkantons) innert 14 Tagen anzuzeigen und den Ausweis vorzulegen. Der Ausweis ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Prescriptions Le titulaire est tenu d'annoncer dans les 14 jours à l'autorité compétente, en lui présentant son permis, les changements de faits annotés dans le document. S'il y a transfert du domicile dans un autre canton, il s'annoncera à l'autorité de ce canton dans le même délai. Le permis doit se trouver à bord et doit être présenté aux organes de contrôle sur demande. Prescrizioni Il titolare è tenuto a comunicare entro 14 giorni all'autorità competente, presentando la licenza, eventuali modifiche dei dati indicati nel documento. Se trasferisce il domicilio in un altro Cantone, deve comunicarlo all'autorità del nuovo Cantone entro il medesimo termine. La licenza deve trovarsi a bordo e su richiesta, essere presentata agli organi di controllo.
---	--	---

Entwurf, Stand Anhörungsverfahren

2

Name, Vornamen
Wohnsitz
Nom, prénoms
Domicile
Cognome **e** nome **e**
Domicilio

Geburtsdatum
Date de naissance
Data di nascita

Heimatort
Lieu d'origine
Luogo **d** origine

Register-Nr.
N° di registro
N di registro

den
le
il

Neuer Wohnsitz
Nouveau domicile
Nuovo domicilio

Photographie
Photographie
Fotografia

3

KATEGORIEN – CATEGORIES - CATEGORIE

A

Schiffe mit Maschinenantrieb
Bateaux motorisés
Bateaux motorizzati

B

Fahrgastschiffe
Bateaux à passagers
Bateaux per passeggeri

C

Güterschiffe mit Maschinenantrieb,
Schubschiffe und Schlepper
Bateaux à marchandises motorisés,
pousseurs et remorqueurs
Bateaux motorizzati per il trasporto di merci,
spingitori **e** rimorchiatori

D

Segelschiffe
Bateaux à voile
Bateaux a vela

E

Schiffe besonderer Bauart und solche, die nicht
unter eine der Kategorien A bis D fallen
Bateaux de construction particulière et ceux ne
faisant pas partie des catégories A à D
Natanti di costruzione particolare **e** **eventi**-che non
rientrano nelle categorie da A **fino** a D

Verfügungen der Behörde (Text s. Seite 4)
Déisions de l'autorité (texte v. page 4)
Decisioni dell'autorità (testo v. pagina 4)

Prüfungsdatum und Stempel
Date de l'examen et sceau
Data dell'esame e **stampa**

Unterschrift des Inhabers
Signature du titulaire
Firma del titolare

Photographie
Photographie
Fotografia

Anhang 7
(Art. 97 Abs. 1 und 106)

Schiffsausweise

Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung
(Art. 97 Abs. 1 und 106 Abs. 2)

Ziff. 3

3. Übergangsbestimmungen

- 3.1 Schiffsausweise, die bis **TT. MMMM JJJJ** (Datum der Änderung der BSV) ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- 3.2 Für Änderungen bestehender Ausweise und die Ausstellung neuer Ausweise gelten ab dem **TT. MMMM JJJJ** die Bestimmungen dieses Anhangs. Neue Ausweise nach den Bestimmungen dieses Anhangs können ab dem **TT. MMMM JJJJ** ausgestellt werden.

Muster 1

Schiffsausweis für die ordentliche Zulassung von Schiffen unter kantonaler Aufsicht, Kollektivschiffsausweis und Schiffsausweis für Schiffe, für die keine Zollveranlagung durchgeführt wurde

4

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera

Vorschriften
I procedimenti, che eine Änderung dieses Ausweises erfordern, sind der Ausgabestelle inners 14 Tagen zu melden.
Der Ausweis ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Prescriptions
Tout fait nécessitant une modification de ce permis doit être annoncé dans les 14 jours à l'autorité qui l'a délivré.

Le permis doit se trouver à bord et doit être présenté aux organes de contrôle sur demande.

Prescrizioni
I fatti che richiedono **modifiche della presente licenza vanno comunicati** entro 14 giorni all'autorità che l'ha rilasciata.

La licenza deve trovarsi a bordo e, su richiesta, **essere** presentata agli organi di controllo.

Zollvorschriften

Wurden im Ausland Reparaturen oder sonstige Änderungen am Schiff vorgenommen, so sind sie beim Einreis Zollamt anzumelden. Dem Zollamt ist eine Rechnung vorzulegen, in der allenfalls ersetzte oder hinzugefügte Teile nach Art, Gewicht und Wert einzeln aufgelistet sind.

Über die Benützung von anderen als Zollandereplätzen am schweizerischen Ufer von Seen und Bässen bestehen besondere Vorschriften. Merksblatt bei der Zollverwaltung vorliegen.

Prescriptions douanieres

Si le bateau a été l'objet, à l'étranger, de réparations ou de modifications, il faut les annoncer au bureau de douanes d'entrée et lui présenter la facture y relative. Si des pièces ont été échangées ou ajoutées, elles doivent être mentionnées séparément dans la facture, selon le genre, le poids et la valeur.

L'utilisation de débarcadères autres que douaniers sur la rive suisse des eaux frontalières est soumise aux prescriptions spéciales (demander à l'administration des douanes la notice y relative).

Prescrizioni doganali

Se il natante è sottoposto all'estero a riparazioni o modifiche, queste ultime vanno notificate all'ufficio doganale d'entrata. All'ufficio doganale dev'essere presentata una fattura nella quale siano indicati il genere, il peso e il valore di ogni pezzo eventualmente sostituito o aggiunto.

L'ufficio delle rive svizzere delle acque di confine, di punti d'approdo diversi da quelli di frontiera, è sottoposto a particolari prescrizioni. Richiedere all'amministrazione delle dogane.

Ausrüstung - Equipement - **Attrezzatura**

Schiffsausweis
Permis de navigation
Licenza di navigazione
Certificat da navigaziun

Ausgestellt durch:

Etabli par:

Rilasciata da:

Emiss da:

Vorschriften auf Seite 4 beachten
Observer les prescriptions de la page 4
Osservare le prescrizioni alla pagina 4

01-06		2		3		Code	
Name, Vorname Wohnsitz				14		Kennzeichen Signes distinctifs Contrassegni	
Nom, prénoms Domicile				15		Bes. Verwendung Usage special Uso speciale	
Cognome e nome Domicilio				16		Stamm-Nummer N° matricole N° di matricola	
Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita		07		17		Art des Schiffes Genre du bateau Genere di natante	
Heimatschein Assurance resp. civile Assicurazione resp. civile		09		18		Marke und Typ Marque et type Marca e tipo	
Kantonale Vermerke Verfügungen der Behörde		10		19		Schiffen-Nummer N° della coque N° dello scafo	
Annotazioni cantonales Décisions de l'autorité		11		20		Material Matiere Materiale	
Annotazioni cantonali Decisioni dell'autorità		21		22		Breite Largeur Larghezza	
Annotazioni cantonali Decisioni dell'autorità		23		24		Ladung Charge Carico	
Annotazioni cantonali Decisioni dell'autorità		25		26		Segelfläche Surface velique Superficie velica	
Annotazioni cantonali Decisioni dell'autorità		27-31		28		Motormarke & Typ Motor Nr. Leistung Abgas-Typengenehm. Marque & type moteur N° du moteur Puissance Approbation de type	
Annotazioni cantonali Decisioni dell'autorità		32		33		Standort Lieu de stationnement Luogo di stazionamento	

Muster 2

**Schiffsausweis für Schiffe eidgenössisch
konzessionierter Schifffahrtsunternehmen**

Entwurf, Stand Anhörungsverfahren

Versicherungsdokumente

Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung
(Art. 156 Abs. 1)

Muster 1

Versicherungsnachweis

Versicherungsnachweis

Kennzeichen:

Art des Schiffes:

Marke/Typ:

Schale-Nr./HIN oder CIN:

Stamm-Nr.:

Besondere Verwendung:

Mietschiff

gewerbsmässiger
Personentransport

Kollektiv-Ausweis

gewerbsmässiger
Gütertransport

Bemerkungen:

Gültig ab:

IV-Grund:

Halter/in:

Geburtsdatum:

Heimatstaat:

Gesellschaftscode:

Gesellschaft:

Police-Nr.:

Kontroll-Nr.:

Unterschrift:

Nachweisaussteller:

Ausserverkehrsetzung (AV):

Datum:

Mutationsgrund:

*Muster 2***Meldung des Versicherers über das Aussetzen oder das Aufhören der Versicherung**

3. Die Meldung hat die nachstehenden Mindestangaben zu enthalten. Bei Verwendung des Formats A4 sind diese auf der unteren Blatthälfte zu platzieren.
 - Meldung über das Aussetzen oder das Aufhören der Versicherung gemäss Artikel 36 Absatz 2 BSG (deutlich hervorgehoben)
 - Kennzeichen-Nummer
 - Art des Schiffes
 - Marke/Typ
 - Schale-Nummer/HIN oder CIN
 - Halter/Halterin
 - Unterschrift

Messung des Betriebsgeräusches an Schiffen mit Maschinenantrieb

Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung

(Art. 100 Abs. 5 und Art. 109 Abs. 2 und 5)

Ziff. 1

1. Betriebsbedingungen des Schiffes

Das Betriebsgeräusch wird am fahrenden Schiff im Leerzustand gemessen. Es ist der maximale A-bewertete Schalldruckpegel, der während der Vorbeifahrt des Schiffes angezeigt wird, festzuhalten.

Bei der Messung müssen die Antriebsmotoren mit mindestens 95 Prozent ihrer Nenndrehzahl gemäss Abgastypengenehmigung (ATG) oder gemäss den Angaben im Eignerhandbuch betrieben werden. Gibt der Motorenhersteller einen Drehzahlbereich (z. B. 4200 bis 4600 min⁻¹) an, so ist bei einer Probefahrt die tatsächlich erreichbare Drehzahl der Motoren zu ermitteln. Diese muss im vom Hersteller angegebenen Drehzahlbereich liegen. Bei der Messung des Betriebsgeräusches müssen die Motoren mit mindestens 95 Prozent der so ermittelten Drehzahl betrieben werden.

Für die Festlegung des Drehzahlbereiches gelten folgende Bedingungen:

- a. der untere Drehzahlwert darf nicht weniger als 90 Prozent des oberen Wertes betragen;
- b. Die Nenndrehzahl gemäss ATG oder gemäss Angaben im Eignerhandbuch muss im angegebenen Drehzahlbereich liegen.

Tritt das grösste Betriebsgeräusch jedoch bei einer niedrigeren Drehzahl auf, so sind die Messungen des Betriebsgeräusches beim kritischen Betriebszustand durchzuführen.

Während den Messfahrten müssen alle zum Dauerbetrieb nötigen Hilfsaggregate normal funktionieren.

Vor Beginn der Messungen ist die Antriebsanlage in normalen Betriebszustand zu bringen.

Ziff. 2

2. Messgeräte und Einheiten

Die Messungen werden mit der Schallpegelbewertung nach Kurve A und mit der Zeitbewertung «fast/schnell» durchgeführt.

Für die Messgeräte, die zur Messung der Geräuschemissionen verwendet werden, gelten die Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006¹⁹ und der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010²⁰ über Messmittel für die Schallmessung.

¹⁹ SR **941.210**

²⁰ SR **941.210.1**

Anhang 15
(Art. 132)**Mindestausrüstung**

Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung
(Art. 132 Abs. 1 und Art. 163 Abs. 1 Bst. m)

Ziff. 1-6

Auf kennzeichnungspflichtigen Schiffen sind Rettungsmittel nach Artikel 134 oder 134a mitzuführen. Dazu kommen die nachfolgend aufgeführten Ausrüstungsgegenstände.

1. Ruderboote

- Schöpfer oder Eimer*
- Horn oder Mundpfeife
- Tauwerk

2. Segelschiffe bis 15 m² Segelfläche

- Schöpfer oder Eimer*
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel
- Notflagge
- Horn oder Mundpfeife
- Tauwerk
- Löschmittel gemäss Artikel 141

3. Segelschiffe mit über 15 m² Segelfläche

- Anker mit Trosse oder Kette
- Tauwerk
- Eimer*
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
- Notflagge
- Hupe oder Horn
- Löschmittel gemäss Artikel 141

4. Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung

- Anker mit Trosse oder Kette
- Tauwerk

- Schöpfer oder Eimer*
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel
- Notflagge
- Hupe oder Horn
- Löschmittel gemäss Artikel 141

5. Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung

- Anker mit Trosse oder Kette
- Tauwerk
- Lenzpumpe
- Eimer*
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
- Notflagge
- Hupe oder Horn
- Löschmittel gemäss Artikel 141

6. Güterschiffe und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb

- Anker mit Trosse oder Kette
- Tauwerk
- Lenzpumpe nach Artikel 147
- Bootshaken
- Notflagge
- Hupe oder Horn
- Schallgerät nach den Artikeln 33 und 132
- Kompass**
- Feuerlöscher mit 6 kg Inhalt***
- Verbandskasten

Fussnoten zu den Ziff. 2–6

- * Auf Schiffen, die nicht über Unterdeckräume verfügen und die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen müssen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.
- ** Auf Güterschiffen muss ein Kompass vorhanden sein, dessen Kursanzeige durch die veränderliche Ladung möglichst wenig beeinflusst wird. Die Aufstellungsbestimmungen des Herstellers sind zu beachten.
- *** Zusätzlicher Feuerlöscher mit gleichem Inhalt oder Löschdecke, sofern eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist.

Anhang 19
(art. 86)

Prüfungsprogramme

Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung
(Art. 86 Abs. 1)

Bst. C Ziff. 124 (betrifft nur den italienischen Text)

Entwurf, Stand Anhörungsverfahren

Anhang 32
(Art. 100)**Prüfprogramm für Sportboote**

Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung

(Art. 100 Abs. 2 und 4)

1. Neben dem Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 94/25/EG²¹ sind zusätzlich die Anforderungen an Sportboote nach Artikel 107 (Grundsatz) nach dem folgenden Programm zu prüfen.
 - a. Technisches Prüfungsprotokoll
Das technische Prüfungsprotokoll beinhaltet die Prüfung der sanitären Einrichtung (Artikel 108 Absatz 1), der Behälter mit wassergefährdenden Stoffen (Artikel 108 Absatz 2) und des Motorenraumes (Artikel 108 Absatz 3).
 - b. Segelvermessungsprotokoll
Das Segelvermessungsprotokoll beinhaltet das Ergebnis der Segelvermessung gemäss Anhang 12 sowie die Feststellung einer allfällig reduzierten Mindestausrüstung nach Artikel 163 Absatz 2.
 - c. Geräuschmessprotokoll
Das Geräuschmessprotokoll bestätigt die Messung des Betriebsgeräusches an Schiffen mit Maschinenantrieb gemäss Artikel 109 und Anhang 10. Für Sportboote gelten insbesondere die Bestimmungen von Artikel 109 Absätze 1, 2 und 6. Für Sportboote, für die der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach Artikel 109 Absätze 2 und 6 mittels einer Konformitätserklärung nach Art. 148j erbracht werden kann, ist kein Geräuschmessprotokoll erforderlich.
2. Die Prüfprotokolle sind in den drei Schweizer Amtssprachen abzufassen und werden von der Vereinigung kantonaler Schifffahrtsämter herausgegeben.

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 166c Abs. 4.

Anhang 33
(Art. 100 Abs. 4)

Abnahmeprotokoll

1. Das Abnahmeprotokoll ist in den drei Schweizer Amtssprachen abzufassen und enthält mindestens folgende Angaben:
 - a. Hersteller des Schiffes;
 - b. Typ des Schiffes;
 - c. HIN- oder CIN-Nummer (Schalen-Nummer);
 - d. Angabe über die Schiffsart;
 - e. Bestätigung der Durchführung der technischen Prüfung mit Angabe der Typenschein-Nummer gemäss technischem Prüfprotokoll;
 - f. Bestätigung der Durchführung der Segelvermessung bei Segelschiffen mit Angabe der Typenschein-Nummer gemäss Segelvermessungsprotokoll;
 - g. Bestätigung der Durchführung der Geräuschmessung bei Schiffen mit Maschinenantrieb deren gesamte Leistung aller Antriebsmotoren 40 kW übersteigt, mit Angabe der Typenschein-Nummer gemäss Geräuschmessprotokoll.
 - h. Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 121 Absatz 4;
 - i. Bestätigung der Vollständigkeit der Ausrüstung nach Artikel 107a Absatz 3, 132 bzw. 134;
 - j. Bestätigung der Vollständigkeit der Dokumente gemäss Ziffer 1 des Abnahmeprotokolls;
 - k. Bestätigung der Übereinstimmung des Schiffes mit der geprüften Ausführung;
 - l. Bestätigung über die Durchführung der Funktionskontrolle;
 - m. Ort und Datum der Ausstellung des Abnahmeprotokolls;
 - n. Name und Adresse der zur Prüfung ermächtigten Person oder der zur Prüfung ermächtigten Unternehmung.
2. Das Abnahmeprotokoll wird von der Vereinigung kantonaler Schifffahrtsämter herausgegeben.
3. In der formalen Gestaltung des Abnahmeprotokolls ist die Herausgeberin frei. Es muss aber mindestens die unter Absatz 1 aufgeführten Angaben enthalten.

Entwurf, Stand Anhörungsverfahren